

N-ERGIE Netz GmbH | 90338 Nürnberg

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

■
Geschäftsführung
NNG

Telefon ■

Telefax ■

■
www.n-ergie-netz.de

Nürnberg, 23. Mai 2024

Stellungnahme zur Konsultation des Festlegungsentwurfes zur Festlegung der Anerkennung aus § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG entstehender Kosten auf Grundlage von § 118 Abs. 46e EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns dafür bedanken, dass Sie uns im Rahmen dieses fortgeführten wichtigen Themas die Gelegenheit zur Stellungnahme geben, und dass behördlicherseits Aspekte aus den Stellungnahmen des Eckpunktepapiers aufgegriffen und berücksichtigt wurden.

Folgende Punkte sollten aus unserer Sicht in der Festlegung noch berücksichtigt werden:

Planmengen-Ansatz

Der Ansatz der Plankosten aufgrund der im Papier beschriebenen Planmenge - z.B. IST-Menge (2023)+ [Ist-Zuwachs (01.01.2024-30.06.2026)]*3 - ist nur im eingeschwungenen Zustand des Rollouts bzw. des Zubaus von EE-Anlagen sachgerecht.

Insbesondere bei den folgenden Szenarien passt diese Annahme nicht mehr:

1.

In Netzen, in denen energiewendebedingt und aufgrund der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine stetig steigende Zahl von EE-Anlagen zugebaut wird (diese werden ebenfalls mit einem iMSys ausgerüstet), muss dieser Entwicklung - die als zusätzliche Dynamik zu den rein bezugsseitigen Zählern hinzukommt - bereits im Plansatz Rechnung getragen werden, da ansonsten die Netzbetreiber mit hohem EE-Anteil zusätzlich in hohe Vorfinanzierung gehen müssen.

2.

Ist ein grundzuständiger intelligenter MSB (giMSB) beim Rollout der iMSys noch in der Hochlaufphase, liefert eine Mengenannahme aufgrund von Ist-Werten aus der Vergangenheit keine sachgerechte Größenordnung. Im Rollout (Umbau konv. MSB auf giMSB) findet dieser Hochlauf zum Teil noch bis 2026 statt. Befindet sich der Netzbetreiber noch in der Hochlaufphase, so ergäben sich ausgehend von dieser niedrigen Menge auch nur niedrige, nicht sachgerechte

Planwerte. Gerade die Hochlaufphase ist gekennzeichnet von Uneinheitlichkeit beim Fortschritt des Umbaus bei den Netzbetreibern. So kann es aufgrund von Problemen bei technischen Funktionalitäten und Ausführungsqualitäten bei Dienstleistern die Situation geben, dass ein niedriger Umsetzungsgrad vorliegt, und sich durch die Formel damit eine nicht sachgerechte, da zu niedrige Planmenge ergäbe.

Es muss folglich eine individuelle Planung des Netzbetreibers für die Planmenge und damit der Plankosten möglich sein, wenn eine vergangenheitsbezogene Planmenge die zukünftige Entwicklung nicht mehr annähernd abgedeckt. Individuelle Gegebenheiten müssen berücksichtigt werden können (iMSys-Geräte nicht am Markt verfügbar, ungenügende Ausführungsqualitäten bei Dienstleistern, die möglw. zu einem kurzfristigen Wechsel des Dienstleisters zwingen), wenn dadurch Abweichungen zum Planansatz entstehen.

Damit ergibt sich für den Planansatz unser erweiternder Vorschlag:

Insbesondere in der Phase des Hochlaufs des sehr dynamischen verlaufenden Rollouts soll es in begründeten Fällen möglich sein, von der formelgestützten Ermittlung des Planansatzes abzuweichen.

Unterscheidung zwischen Pflichtrollout und optionalen Rollout

Ein weiter Punkt ist, dass es aus unserer Sicht nicht zielführend ist für die Prognose des Planansatzes eine Unterscheidung zwischen Pflichtrollout und optionalen Rollout vorzunehmen oder bei unterjährigen Einbauten ein anteiliges Entgelt abzubilden. Dies erhöht die Komplexität und den Aufwand bei der Prognose deutlich. Abweichungen zwischen Plan- und Istwerten können jederzeit über das Regulierungskonto korrigiert werden. Außerdem empfehlen wir, bei der Prognose, unabhängig vom Einbaufall, immer auf die maximal gültige POG abzustellen. Auf diese Weise ist keine Unterscheidung zwischen Pflichtrollout und optionalen Rollout notwendig. Für den Fall, dass durch den BMWK-Digitalisierungsbericht eine Einheits-POG für alle Einbaufälle kommt, ist eine Unterscheidung zwischen beiden Formen des Rollouts obsolet.

Preisobergrenzenbündelung

Im Festlegungsentwurf wird auf die Preisobergrenzenbündelung nach § 30 Abs. 5 MsbG verwiesen. EY & BET haben in Ihrem Vorbericht zum BMWK-Digitalisierungsbericht diesen Paragraphen deutlich abgelehnt, da er einen Messstellenbetrieb unwirtschaftlich gestaltet. Wir sind ebenfalls dieser Meinung. Daher muss ein potenzieller Wegfall des § 30 Abs. 5 MsbG in der finalen Festlegung vorgesehen werden.

Zusatzleistungen

Durch den BMWK-Digitalisierungsbericht wird wahrscheinlich die Systematik bei den Zusatzleistungen neu aufgebaut. Das sollte im Einklang mit der finalen Festlegung zur Kostenanerkennung passieren, da auch der Netzbetreiber Zusatzleistungen bestellen kann bzw. muss. Hier sollte genau unterschieden werden, welche Zusatzleistungen der Netzbetreiber freiwillig in seinem Interesse bestellt, und welche er aufgrund nicht beeinflussbarer gesetzlicher oder sonstiger Vorgaben bestellen muss. Die letztgenannten Zusatzleistungen müssen als dnk anerkannt werden. So wird beispielsweise in der Konsultation des BMWK auch die Paket-Zusatzleistung „Steuern und Schalten“ diskutiert. Alle diese Vorgaben müssen in der Festlegung zur Kostenanerkennung vollständig und korrekt abgebildet werden. Aus unserer Sicht fällt die Zusatzleistung der Steuerung ebenfalls in diese Kategorie.

Darüber hinaus müssen die Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem § 14a EnWG geprüft werden. Im Festlegungsentwurf wird erwähnt, dass die Steuerung von steuerbaren

Verbrauchseinrichtungen eine Ultima-Ratio-Entscheidung des Netzbetreibers ist. Somit fiel diese Zusatzleistung per se unter den Effizienzgedanken. Durch die finalen Festlegungen zu § 14a EnWG wurden dem Netzbetreiber Flexibilitätspotentiale ermöglicht, den notwendigen Netzausbau bei Bedarf verzögern zu können. Das ist notwendig, da der Netzausbau den Netzbetreiber vor hohe Hürden stellt. Sobald regelmäßig gesteuert wird, ist der Netzbetreiber verpflichtet den Netzausbau zu planen und durchzuführen. Dies schließt nicht effizienzgetriebene Steuerungseingriffe per Definition aus. Deshalb muss diese Zusatzleistung als dnbK anerkannt werden.

So werden auch wettbewerbliche Schalthandlungen im Rahmen der Einführung dynamischer Stromtarife ab 2025 stark zunehmen, für die eine dauerhafte und flächenübergreifende Netzzustandsbeobachtung – auf Basis minutenscharfer Daten – zur Gewährleistung der Netzstabilität notwendig wird. Weder ist die Anzahl der Kunden mit dynamischen Tarifen noch die Anzahl der wettbewerblichen Schalthandlungen vom Netzbetreiber beeinflussbar. Zur Erreichung der zugrundeliegenden Ziele und zur Vermeidung von Benachteiligungen bei unterschiedlicher Betroffenheit müssen daher auch diese Kosten des Netzbetreibers für Zusatzleistungen regulatorisch als dnbK anerkannt werden.

Aus diesem Grund muss bei der neuen Ausgestaltung der Zusatzleistung bzgl. einer genauen Unterscheidung zwischen beeinflussbar und nicht beeinflussbar in der finalen Festlegung Rechnung getragen werden.

Der vorliegende Festlegungsentwurf stellt auf die derzeitige Gesetzeslage ab. Da Änderungen am MsbG absehbar sind, sollte eine Anpassungsklausel in der Festlegung verankert werden, dass bei einer Novellierung des MsbG auch die Festlegung geändert werden muss. So könnten grundsätzliche Änderungen an den Kostenallokationen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüße

Ihre N-ERGIE Netz GmbH

i. V.

████████████████████

████████████████████